

### 1. Antragsberechtigte

Mitgliedsverbände und Vorstand des Landesjugendringes.

### 2. Antragsfristen

1. April und 1. September eines Jahres.

Übersteigt das Antragsvolumen zum 1. April die zur Verfügung stehenden Mittel, gibt es nur eine Vergaberunde im Frühjahr, in der die gesamten jährlichen Fördermittel vergeben werden. Eine weitere Vergaberunde im Herbst findet dann nicht mehr statt.

### 3. Was kann gefördert werden?

Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege.

Förderbar sind auch Maßnahmen, die durch Regelprogramme des Landes gefördert werden könnten, sich aber durch die besondere Form oder besonderen Inhalt oder besondere Zielgruppe von einem Regelangebot des Antragstellers unterscheiden. Dies muss aus der Beschreibung deutlich werden. Die Ko-Förderung mit Landesmitteln aus dem Förderbereich VV-JuFöG ist verpflichtend. Projekte können auch mehrjährig sein. (Gilt für die Förderbereiche a-d).

#### FÖRDERBEREICHE

#### FÖRDERHÖHE

- |   |   |
|---|---|
| <b>a) Entwicklungshilfeprojekte/Eine Welt Aktionen</b><br>Voraussetzung für eine Förderung ist eine – in der Einleitung des Antrages – deutlich beschriebene Verbindung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Partnerprojekt   | <b>bis zu 5.100 €</b>                                   |
| <b>b) Projekte der Behindertenhilfe</b>   | <b>bis zu 2.600 €</b>                                   |
| <b>c) Solidarische Hilfen und Unterstützung von außerverbandlichen Projekten</b>  | <b>bis zu 2.600 €</b>                                   |
| <b>d) Projekte von Jugendverbänden</b><br>Auf die Übertragbarkeit ist besonders zu achten   | <b>bis zu 2.600 €</b>                                   |
| <b>e) Präsentation von Jugendarbeit auf Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen</b><br>Unter Messe/andere öffentliche Veranstaltung verstehen wir eine Veranstaltung, auf der sich ein Verband der Öffentlichkeit präsentiert. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Mitglieder des eigenen Verbandes richten (wie z. B. Jubiläumsveranstaltungen).<br>Die Messe oder Veranstaltung muss im Antrag benannt werden.<br>Werbekosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. | <b>bis zu 1.500 €</b>                                   |
| <b>f) Großveranstaltungen der Jugendverbände</b><br>„Großveranstaltungen“ sind Veranstaltungen mit mindestens 300 Teilnehmer*innen. Gleichartige Veranstaltungen des gleichen Antragstellers können höchstens alle 3 Jahre gefördert werden.<br>Bei Sammelverbänden sind die folgenden Untergliederungen antragsberechtigt:   | <b>bis zu 10 % der Gesamtkosten;<br/>bis zu 5.100 €</b> |

- die Landesstellen folgender Sammelverbände:  
BDKJ-RLP, aej-RLP, DGB-Jugend RLP, RdP-RLP, RDP-RLP (die  
Pfadfinder\*innenverbände sind ausschließlich über ihre Ringstrukturen  
antragsberechtigt, nicht über ihre Mitgliedschaft in BDKJ oder AEJ, so vorhanden)
- die Regionalstellen der Sammelverbände:  
Bistümer beim BDKJ, Regionalstellen bei der DGB-J, Landeskirchen bei der AEJ)
- die Landesebene der Mitgliedsverbände der Sammelverbände  
(wie z. Bsp. CVJM, KJG, ver.di, BdP...)

**g) Preis für eine sammelnde Gruppe bis zu 500 €**

Jährlich vergibt der Finanzausschuss an eine sammelnde Gruppe ein Preisgeld.  
Bewertet werden innovative, außergewöhnliche oder gute Ideen zur erfolgreichen  
Durchführung einer Sammlung. Bewerbungen sind innerhalb der Antragsfristen an die  
Geschäftsstelle des LJR zu richten.

**h) Wissenschaftliche Studie bis zu 5.100 €**

Jährlich kann die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie gefördert werden.  
Das Thema sollte im übergreifenden Interesse der Verbände sein. Die Ergebnisse sollten  
von allen Jugendverbänden nutzbar sein.

**3.1 Werbekosten für o. g. Veranstaltungen bis zu 5% der Gesamtkosten**

**3.2 Förderhöchstgrenze für Honorare bis zu 600 € (brutto)/Tag**

3.3 Anschaffungen sind bis zu einer Höhe von 500 Euro förderbar (von dieser Höchstgrenze  
ausgenommen sind Anschaffungen, die unter Ziffer 3 e – Präsentation auf Messen –  
fallen). Dieses Verfahren wird nach Ablauf eines Jahres ausgewertet.

**4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Personalkosten (bei Maßnahmen im Inland)
- Zuschüsse für den Erwerb-, Neu-, Um- Ausbau, Ausstattung von Jugendräumen,  
Jugendtreffs oder mobilen Einrichtungen (im Inland)
- Fahrtkosten für Teilnehmer\*innen (im Inland)
- Verwaltungskosten
- Organisationsentwicklungsprozesse in Jugendverbänden
- Maßnahmen der Überwiegenden Berufsorientierung
- Kosten für Internetauftritte
- Kosten für „Unvorhergesehenes“, „Sonstiges“ oder Risikopauschalen

**5. Eigenmittel und Mindestantragssumme**

- Die Mindestantragssumme beträgt 500 €.
- Für die Förderbereiche a bis e gilt: eine Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Summe  
ist – abhängig von den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln – möglich.
- Unter Eigenmitteln werden alle Eigen- und Drittmittel verstanden.

## 6. Antragsform

Anträge sollen unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden. Die Anträge sollen über die Landesstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung

## 7. Wer entscheidet?

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit.

Der Finanzausschuss des Landesjugendringes stellt die Rangfolge her und legt die Förderquote fest. Er empfiehlt dem Vorstand die Förderhöhe. Der Vorstand beschließt über die Förderung.

Anträge des Vorstandes werden im Finanzausschuss beraten und durch den Hauptausschuss beschlossen.

Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig.

Die Antragsteller\*innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

## 8. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres unter Verwendung des Abrechnungsformulars.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- Abrechnungsformular
- Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme auf Formblatt des LJR sowie Foto zur Veröffentlichung auf der Homepage der Jugendsammelwoche.
- Bei Entwicklungshilfeprojekte/Eine Welt Aktionen (3.2b): Nachweis über die Verwendung der Mittel (Eine Spendenbescheinigung reicht nicht aus). Die Abrechnung muss in Euro erfolgen und die dazugehörigen Texte müssen in deutscher Sprache vorliegen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen unterschrieben und in Papierform über die Landes- oder Bezirksstelle beim Landesjugendring eingereicht werden.

Zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit werden die Projektberichte inkl. Fotos auf der Homepage der Jugendsammelwoche ([www.jugendsammelwoche.de](http://www.jugendsammelwoche.de)) präsentiert.

Die Originalbelege sind für einen Zeitraum bis 10 Jahre aufzubewahren.

Die Rechnungsbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.

Bei jeder 10. Abrechnung werden die Belege in Kopie zur Prüfung angefordert.

Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt frühestens nach fristgerechter Abrechnung vorangegangener Anträge.